



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.08.2022	397/GV/XIX	Amt I -As/pm
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	06.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 Ziff. 11

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007, zuletzt geändert am 24.06.2021, im § 1 Abs. 3 die Ziff. 11 ersatzlos zu streichen.

Erläuterungen:

Die in § 1 Abs. 3 in Ziff. 11 getroffene Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten ist rechtswidrig und unwirksam. Die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde zur Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne des § 36 BauGB also Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB ist gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO Aufgabe des Gemeindevorstandes. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt diese alleinige Zuständigkeit des Gemeindevorstandes oder Teile hiervon an sich zu ziehen. Die Entscheidung über das Einvernehmen ist reiner Gesetzesvollzug im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO. Sämtliche den entgegenstehenden Satzungsregelungen oder Beschlüsse der Gemeindevertretung haben keine rechtliche Grundlage und sind somit unwirksam.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage des § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO entscheidet der Gemeindevorstand seit August 2011 entsprechend über das gemeindliche Einvernehmen ohne Beteiligung des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Infrastruktur.

Mit der Thematik hat sich bereits der Gemeindevorstand, Ältestenrat und die Gemeindevertretung im Jahr 2011 befasst. In einer Stellungnahme hat der HSGB auf eine notwendige Satzungsänderung hingewiesen. Auch die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises bestätigt die Auffassung des HSGB.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2011 betreffend die Beanstandung des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 2 HGO zum getroffenen Beschluss der Gemeindevertretung, dass die Hauptsatzung nicht geändert wird, sollte beschlossen werden, dass gegen das Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht

wird. Dieser Beschluss wurde von den anwesenden Gemeindevertretern einstimmig abgelehnt.

Seit diesem Zeitpunkt wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 01.08.2011, über das gemeindliche Einvernehmen zu Bausachen ohne Beteiligung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur entschieden. Somit verfährt der Gemeindevorstand entsprechend der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und bringt den § 1 Abs. 3 Ziff. 11 der gemeindlichen Hauptsatzung nicht mehr zur Anwendung.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) HSGB_Stellungnahme
- (2) E-Mail _ Hochtaunuskreis_ Stellungnahme